

Auszug aus den naldo-Tarifbestimmungen:

5.6. Schülermonatskarte

5.6.1 Berechtigte

Schülermonatskarten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. schulpflichtige Personen unter 15 Jahren, sowie
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. bei Personen ab 15 Jahren, an
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - I.) allgemeinbildender Schulen,
 - II.) berufsbildender Schulen,
 - III.) Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - IV.) Hochschulen, Akademien und Fernuniversitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 36 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO), ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
- i) Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.



Datum, Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungs-

ggf. Berufsbezeichnung gemäß Verzeichnis der anerkannten

Schul-/Ausbildungsort

Datum Schul-/Ausbildungsende

(siehe unten) Schülermonatskarten zu nutzen bis zum

besucht bei uns den Unterricht/steht bei uns in Ausbildung und

Adresse

Vorname/Name

Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten

im Bereich des naldo:

der Schule/des Ausbildungsbetriebes

Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffern 2.a bis 2.g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffern 2.h und 2.i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Schülermonatskarten sind nur mit Unterschrift (siehe Nr. 5.6.2) und in Verbindung mit dem Nachweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind die Schülermonatskarten und der Nachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Waben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

